

partett
zu Leipzig.
848.
ur Streichin-
A. Mozart,
ncertmeister
ade, Witt-
für Streich-
43, Nr. 3,
d, Sachse,

r Pianoforte,
von L. van
von Herren
erg und den
Inten und
Musikalien-
er und am

168]

Mittwoch

Nr. 19.

19. Januar 1848.

Lipps. Die Zeitung
erscheint täglich Abends.
Zu beziehen durch alle
Postämter des In- und
Auslandes.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. —
Insertionsgebühre für
den Raum einer Zeile
2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Überblick.

Deutschland. Die bairische Censurinstruction. * Dresden. Oberhofprediger v. Ammon. — Der Magistrat von Hannover. — Die Einberufung der Beurlaubten nach Stuttgart. Karlsruhe. Landtag. — Regierungsrath Arnold in Kassel. Verfassungssetz in Marburg. Das marburger Obergericht. — Die schleswig-holsteinische Regierung.

Prußen. Berlin. Eröffnung der Vereinigten Ausschüsse. + Magdeburg. Die kirchlichen Witten. — Abressen an Uhlich. — Der Landesschützenbund. — Das Criminalgericht in Breslau. — Armenwesen in Düsseldorf.

Schweiz. Zwingli's Waffen. — Die Standesstruppe in Basel. — Der grosse Rath von Schwyz. — Der Verfassungsrath von Schwyz. — Der grosse Rath von Wallis. — Das Jesuiteneigenthum in Wallis.

Italien. Die Vorgänge in Livorno. — Adressen an den Grossherzog von Toskana. * Rom. Preßgesetz. Lord Minto. Cardinal Antonelli. ** Rom. Umtreibe. Rom. Bekanntmachung. Rom. Das Preßgesetz. Hr. Bettini. Finanzbericht. — Ernennungen. — Hr. v. Butenies.

Spanien. Der Congres. Espartero in Madrid.

Frankreich. Pairskammer. Die Adresscommission der Deputirtenkammer. Hr. Hervé. Abb. el-Rader. Das Yachtenschiff Louis Philippe.

Großbritannien. Cabinetsberathungen. Die britischen Fonds. Freihandelsbanket in Manchester. Die Armee. General Cappage. Frische Nachrichten. Schreiben des Grafen Montalembert an die Familie O'Connell.

Russland und Polen. Das Criminalgesetzbuch für Polen.

Personalnachrichten.

Handel und Industrie. Berlin. Süddeutsche Bank. Petersburger Bankrotte. * Leipzig. Börsenbericht. London. Die Fonds. — Berlin.

Ankündigungen.

Beilage.

Papst Pius IX.

Die Vorgänge in Mailand am 2. und 3. Januar.

Das Hospiz auf dem St.-Bernhard.

Sachsen und das Wechselrecht.

Wissenschaft und Kunst. * Leipzig. Hr. Kuranda und Hr. Höftken.

Ankündigungen.

Deutschland.

Das Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayerntheilt jetzt die mehrbesprochene Vollzugsinstruction zur Preßverordnung vom 16. Dec. ihrem vollständigen Wortlauten nach mit. Sie lautet:

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Als Se. Maj. der König durch allerhöchste Verordnung vom 16. Dec. den Vollzug der III. Verfassungsbeilage huldreichst neu zu regeln geruhten, trugen Allerhöchst dieselben zugleich ihrem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf, daß weiter Geeignete zu verfügen und für den Vollzug Allerhöchst ihrer wohlwollenden Absicht Sorge zu tragen. In Gemäßheit des königl. Befehles erhalten sämtliche Regierungen, Kammern des Innern, hiermit nachstehende Vollzugsweisung: I. Der Monarch will, insolange allerhöchst er nicht anders befiehlt, die innern Landesangelegenheiten jeder Präventiveinschreitung entrückt und leichtere fortan nur angewendet wissen 1) auf Gegenstände der äußern Politik; 2) auf Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehensgrade übertreten wird; 3) auf Untertanen der Ehre von Privaten. Diese allerhöchste Bestimmung ist durchaus loyal und ohne alle Mentalreservation gegriffen. Sie muß also auch mit gleicher Loyalität vollzogen werden. II. Unter auswärtiger Politik ist lediglich zu verstehen, was den Deutschen Bund als solchen, dann das politische Leben jedes einzelnen deutschen und außerdeutschen Staates sowol in sich als in seinen Wechselbeziehungen zu den übrigen Staaten einschließlich Polens angeht. Innere Landesangelegenheiten des bairischen Staates unter irgend welchen Vorwänden in das Bereich der äußern Politik hereinziehen, wäre den allerhöchsten Absichten gebadet entgegen. III. Bezüglich des strafrechtlichen Gebietes wurde sich in der allerhöchsten Verordnung deshalb ausdrücklich auf die Sphäre der Verbrechen und Vergehen beschränkt und von Gesetzesverleugnungen im Polizeiübertragungsgrade Umgang genommen, weil der diebstahl des Rheines so unendlich vage Polizeibegriff dem Censurgebiete jede sichere Begrenzung entziehen und Willkürlichkeiten thut und Thor öffnen würde. Das königl. Budgestandts ging absichtlich weiter als die III. Verfassungsbeilage, welche in §. 6 sogar formliche Beschlagnahme aus-

dem einfachen Polizeimomente gestattet. Es bedarf daher nicht der Erwähnung, daß die Censoren auf den Grund des Biff. II. Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung nur Demjenigen das Imprimatur zu verweigern haben, was, wie z. B. Majestätsbeleidigungen (diescheinisches Strafgesetzbuch Theil I. Art. 309 bis incl. 314), Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden ic. in dem Falle des Erscheinens wirklich strafrechtlicher Cognition anheimfallen würde. IV. Der Fürsorge zu Gunsten der Privatehre liegt bekanntmäßen die eben so gerechte als weise Ansicht zu Grund, es komme der Regierung zu, Tiere, welche durch kein öffentliches Amt in das politische Räderwerk des Landes eingreifen, mittels der verfassungsmäßigen Censurwaffe gegen Verunglimpfungen insolange zu sichern, als nicht die bevorstehende neue Civilgesetzgebung dem Misbrauche der Presse zu entwürdigendem Antasten des Privatlebens einen wirksamen Damm entgegenstelle. Sicher ist diese allerhöchste Beschränkung das Ebelste und Förderlichste, was sich im Interesse vernünftiger Pressefreiheit je ersinnen ließ, indem die leider allenthalben beträchtliche Zahl Derer, welche in den Tagblättern zunächst einen Erwerbskanal erblicken, nur zu gern den Privatverhältnissen als einem vorzugswise pikanten Gegenstande sich zuwenden, und das Gustos kommt einer würdigen Presse, dann einer von dieser getragenen echten öffentlichen Meinung wesentlich dadurch bedingt erscheint, daß das freie Wort von dem Pfuhle gemeiner Klatscherei hinübergedrängt werde auf das ernste und fruchtbare Gebiet der öffentlichen Interessen. Aber eben dieses Motivs wegen darf dem Adel gegen Staats- und öffentliche Diener, in welcher Form er sich auch bewege, ein Abstrich nicht entgegentreten. Selbst Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsherrnbeleidigung anwendbar erscheinen könnte, haben stets vor das Publicum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Baiern ein öffentliches Amt annimmt und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt. Hinwieder sind die betreffenden Redaktionen gehalten, auch Erwiderungen der Befehlsgliedern ihre Spalten zu öffnen, und ist ein öffentlicher Beamter oder Diener mit Unrecht gefadelt worden, so wird, abgesehen von der ihm zustehenden Injuriens- oder Calumnienklage, die königl. Regierung, Kammer des Innern, es sich zur dringenden Pflicht rechnen, nicht nur den schuldlos Getadelten auf dem Wege der Publicität energisch und erschöpfend zu vertreten, sondern auch, sofern es irgend zulässig erscheint, die strafrechtliche Einschreitung aus dem Etat beleibigter Amtscheire ex officio zu provocieren. V. Die Censur in Gegenständen der äußern Politik darf nichts dulden, was die Verfassung und die Gesetze des Deutschen Bundes oder die Grundlagen des christlichen Staats und der sozialen Ordnung irgendwie antasten könnte. Sie darf ferner keinerlei Beleidigungen gestatten gegen auswärtige Regenten und Dynastien und gegen fremde Regierungen. Im Übrigen ist der Zweck keineswegs, den öffentlichen Blättern eine bestimmte Richtung aufzudrägnen; vielmehr muß das freie Urtheil insofern geehrt werden, als dasselbe in ruhiger, anständiger und besseres Form hervortritt, und als die Redaktionen sich nicht weigern, auch eingehenden Berichtigungen den Zugang zu gestatten. Ueberdies ist auf den Reciprocatitätsstandpunkt sorgfältige Rücksicht zu nehmen. VI. Die Censurstreifen sind fortan stets dreifach vorzulegen. Verweigert ein Censor das Imprimatur, so muß die Weigerung auf sämtlichen drei Exemplaren in marginis des durchstrichenen Artikels mit Beifügung des Datums und unter eigenhändiger Unterschrift des Censors constatirt werden. Der Redaktion steht die alsbaldige Berufung an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche im burokratischen Wege binnen drei Tagen nach Eintreffen der Berufung zu entscheiden gehalten ist. Auch bleibt der Redaktion gegen die Entscheidung der Kreisregierung der Recurs an das königl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und gegen eine ablehnende Entschließung des letztern auf dem Grunde des §. 9 der III. Verfassungsbeilage, dann Tit. 2 §. 7 litt. B. Art. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Nov. 1825 die Beschwerde an den königl. Staatsrat offen. VII. Die Censur darf unter keinem Vorwand Artikel ändern; auch ist sie zu theilweise Abstrichen nur insofern berechtigt, als eine Redaktion ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partieelle Abstriche dem totalen Abstreichen einzelner Artikel vorzuziehen. VIII. Mit Schlusse jeden Monats sind die Duplicate und Triplicate der Censurabstriche an die königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzufinden, welche ihre etwanigen Erinnerungen den Censoren kundgibt, sofort das eine Exemplar in ihrer Registratur aufbewahrt, das andere aber unter abschriftlicher Beifügung der etwa von ihr erlassene Erinnerungen dem königl. Ministerium des Innern zur weitern Beurtheilung übermittelt. IX. Beschlagnahmen inländischer Blätter sind nur bezüglich folcher Artikel zulässig, welche gemäß Biff. I., II., III. und IV. gegenwärtiger Vollzugsweisung der Censur nicht unterliegen. Rücksichtlich derselben ist genau nach Vorschrift §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 der III. Verfassungsbeilage zu verfahren. X. Bezüglich aller in gegenwärtiger Vollzugsweisung nicht vorgesehenen Fälle bleiben die Normen vom 8. März 1836 in ungeprüfter Wirksamkeit. Die königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete anordnen und die Redaktionen im Geiste vorstehender Verfügung anweisen. München, den 26. Dec. 1847."